



GZ: 852-AbfuhrÄnd3/2019
Abfuhrordnung-Änderung3

Bad Radkersburg, 26.6.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 25.6.2019 die **Abfuhrordnung vom 23.10.2018** in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.5.2019 abgeändert wie folgt:

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

In § 8 Abs. 2 wird der Wortlaut "Altstoffe" auf "Altpapier" geändert.

In § 8 Abs. 6 wird das Wort „Sammlung“ gestrichen so dass dieser lautet:

Die Übernahme von allen sonstigen verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe), sowie die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt an den vom AWW Radkersburg festzusetzenden Zeiten im regionalen Altstoffsammelzentrum bzw. in der Problemstoffsammelstelle in Ratschendorf 267, 8483 Deutsch Goritz.

Dem **§ 6 „Abfallsammelbehälter“** für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)“ wird nachstehender Absatz 11 angefügt:

(11) Für Liegenschaften die ausschließlich als Ferienwohnungsaufenthalt dienen, kann über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers das Mindestbehältervolumen für die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) der Gestalt reduziert werden, dass bei sechswöchiger Abfuhr mindestens ein 120 Liter Behälter und bei dreiwöchiger Abfuhr ein 80 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle verwendet werden darf.

Darüber hinaus besteht über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers die Möglichkeit, zur Entsorgung des eben beschriebenen Mindestvolumens, Müllsäcke zu verwenden.

Beim **§ 15 „Grundgebühr“** wird nachstehender Absatz eingefügt:

Für Liegenschaften, die in der Kernzone situiert sind, wird für die gemäß Absatz 1 ermittelte Bruttogeschoßfläche ein Abschlag von 10 % gewährt.

Die Kernzone bildet die historische Altstadt. Die Begrenzung der Kernzone erfolgt über die Domenico dell Allio-Allee im Nordwesten, die Landesstraße B69 im Osten und die Mur im Süden.

Diese Änderung der Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Kundmachung vom 24.5.2019 und mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.5.2019 gefasste Änderung der Abfuhrordnung außer Kraft.

